

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Fachkräftemangel in Sachsen abmildern – Spurwechsel ermöglichen – Bleiberecht für Auszubildende und Erwerbstätige**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. zu berichten,

1. wie viele seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erteilte Ausbildungsduldungen zum Abschluss einer Ausbildung geführt haben (bitte nach Ausländerbehörden, Alter, Herkunftsländern/Staatsangehörigkeit, Ausbildungsbereich und Ort der Ausbildung aufschlüsseln),
2. wie viele seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erteilte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 11 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert wurden (bitte nach Ausländerbehörden, Alter, Herkunftsländern/Staatsangehörigkeit, Ausbildungsbereich und Ort der Ausbildung aufschlüsseln),
3. wie viele Ausbildungsduldungen zu einer Weiterbeschäftigung geführt haben und welche Aussagen über den Erfolg der Ausbildungsduldung und die Weiterbeschäftigungsquote getroffen werden können,
4. wie viele Personen nach Abschluss ihrer Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 oder 1a AufenthG erhalten haben (bitte nach Ausländerbehörden, Alter, Herkunftsländern/Staatsangehörigkeit, Ausbildungsbereich und Ort der Ausbildung aufschlüsseln),

Dresden, den 26. Oktober 2018



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

5. ob eine Weiterentwicklung der Ausbildungsduldung zu einem gesicherten Aufenthaltstitel sinnvoll wäre und welche Maßnahmen und Initiativen die Staatsregierung zur Umsetzung ergriffen hat.

II. zur Verbesserung der Integration und zur Abmilderung des Fachkräftemangels in Sachsen klare Regelungen über die Erteilung von Ausbildungsduldungen und für ein gesichertes Aufenthaltsrecht zugunsten von Auszubildenden und Erwerbstätigen zu schaffen und dazu die entsprechenden Anwendungshinweise wie folgt zu überarbeiten, dass

1. die Ausbildung für geduldete Geflüchtete gewährt wird und der Zugang zu Ausbildungsförderung grundsätzlich für alle in Ausbildung befindlichen Geflüchteten ermöglicht werden soll,
2. die Umsetzung der „3+2 Regelung“ nicht dadurch eingeschränkt wird, dass Ausländerbehörden die Ablehnung der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung und der Ausbildungsduldung mit einem fehlenden Pass begründen und diese statt dessen anzuweisen, den Identitätsnachweis in Form der Vorlage (von Kopien) von Geburtsurkunden, Führerscheinen, Heiratsurkunden oder ähnlichen Nachweisen zu akzeptieren,
3. das Ermessen hinsichtlich der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis seitens der Ausländerbehörde (§ 4 Absatz 2 Satz 3 AufenthG) zur Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist sowie alternative Dokumente zum Pass und Mitwirkung bei Identitätsklärung anerkannt werden,
4. von einer weiten Auslegung des „konkreten Bevorstehens aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ (eindeutige Vorbereitungsmaßnahmen in Bezug auf eine Abschiebung) in Anwendungshinweisen auszugehen ist,
5. dass eine Erteilung von Ermessensduldungen bis zum Beginn der Ausbildung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zulässig ist.

III. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Geflüchtete in Ausbildung einen gesicherten Aufenthaltstitel bekommen sowie die Möglichkeit eines so genannten „Spurwechsels“ gesetzlich geregelt wird, mit dem Geflüchteten im Asylverfahren und vollziehbar ausreisepflichtigen Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit unkompliziert ein gesichertes Aufenthaltsrecht verliehen wird.

Begründung:

Am 6. August 2016 trat das sog. „Integrationsgesetz“ in Kraft, das ausdrücklich einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung unabhängig von Alter und Herkunftsland vorsieht (Ausbildungsduldung). Die Neufassung des § 60a Absatz 2 Satz 4ff. AufenthG solle dazu dienen, für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe mehr Rechtssicherheit zu schaffen und das aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen¹. Nach den Aussagen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung (S. 107) dürfe der Zugang zu einer qualifi-

¹ vgl. BT-Drs. 18/8615, vom 31. Mai 2016, S. 48.

zierten Berufsausbildung mit einer Duldung „*nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts unterlaufen werden*“. Ausbildungsduhungen sollen dazu dienen, dem Fachkräftemangel durch einen erleichterten Zugang zur qualifizierten Berufsausbildung zu begegnen. Nach Abschluss der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 oder 1a AufenthG.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Erteilung von Ausbildungsduhungen trotz der gesetzgeberischen Zielsetzungen in der Praxis oftmals schwierig gestaltet. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Ausbildungsduhung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die auslegungsbedürftig sind. Restriktive Anwendungshinweise aus dem Bundesinnenministerium (BMI), unterschiedliche Rechtsauffassungen der Bundesländer sowie z.T. unterschiedliche Auslegungen durch die (Ober-) Verwaltungsgerichte, führen zu einem Flickenteppich bei der Umsetzung und entgegen ihrer eigentlichen Intention weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Die aktuelle Debatte um den sogenannten „Spurwechsel“ zeigt, dass die Positionen von Linken und Grünen zu einem geregelten Übergang vom Asyl- ins Einwanderungsrecht inzwischen auch von anderen gesellschaftlichen Kräften, so von Teilen der Wirtschaft und dem Handwerk geteilt werden. Der gemeinsam betonte Grundgedanke bei der Befürwortung des „Spurwechsels“ besteht in der Erkenntnis, dass eine win-win-Situation eintritt, wenn Geflüchtete, die Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen durchlaufen haben, in eine Beschäftigung übernommen werden können, anstatt sie kostenaufwendig abzuschieben.

Erforderlich ist eine Neubewertung der seit 2015 im Ergebnis von Integrationsbemühungen entstandenen Situation, durch die anerkannt wird, dass auch geduldete Geflüchtete im Ergebnis von Aus- und Weiterbildung in der Gesellschaft wichtige Funktionen übernehmen können und dabei zugleich ihre individuellen Wünsche nach Begründung einer neuen Existenz erfüllt sehen würden. Die Annahme, im Ergebnis dieser Neubewertung durch den „Spurwechsel“ würde ein Gestaltungsverlust im Hinblick auf das Migrationsgeschehen eintreten, ist insofern abwegig, als dass sich diese fortführende Integration auf eine überschaubare, bereits im Bundesgebiet lebende Gruppe von Geflüchteten bezieht. Die Regelung künftigen Migrationsgeschehens ist in anderer Form zu gestalten. Es macht keinen Sinn, gut integrierte Geflüchtete – in der Regel mit guten Deutschkenntnissen – abzuschieben.